

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2004

Nr. 2004/1901

Route Internationale - Internationale Strasse zwischen Frankreich und der Schweiz RD 432 - RD 21 bisIII; Unterzeichnung der revidierten Vereinbarung

1. Feststellungen

Die Route Internationale läuft entlang der Grenze zwischen Frankreich und der Schweiz und verbindet Lucelle mit Klösterli. Sie umfasst einen Abschnitt der RD 432 und die RD 21 bisIII und liegt zum grössten Teil auf französischem Hoheitsgebiet. Die gesamte Länge beträgt 12.748 km, wobei 11.604 km im Département du Haut-Rhin und 1.654 km im Kanton Jura liegen.

In der vom Bundesrat am 9. Mai 1930 ratifizierten Übereinkunft und dem ergänzenden Abkommen vom 29. Januar 1937 zwischen Frankreich und der Schweiz über die Ordnung des Verkehrs auf der Route Internationale von Gross Lützel nach Klösterli werden die Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten beider Länder geregelt.

An der Sitzung vom 29. März 1984 mit Vertretern der Kantone (Jura, Solothurn und Bern) und des Département du Haut-Rhin in Lucelle wurde das Département du Haut-Rhin mit dem Unterhalt der Route Internationale beauftragt. Der Kostenteiler für Investitionsausgaben sowie Betrieb und Unterhalt wurde basierend auf dem anteiligen Verkehrsaufkommen der Länder bzw. Kantone wie folgt definiert:

- Département du Haut-Rhin	3/12
- Kanton Jura	5/12
- Kanton Solothurn	2/12
- Kanton Bern (heute Kanton Basel-Landschaft)	2/12

Das Karlsruher Übereinkommen vom 23. Januar 1996 zwischen der Schweiz, Deutschland, Luxemburg und Frankreich erlaubt es den Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen, Kooperationsvereinbarungen in den Zuständigkeitsbereichen, die sie aufgrund des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts gemeinsam haben, zu schliessen.

2. Erwägungen

Verkehrszählungen und Nummernschild-Erhebungen im Jahre 2003 zeigen, dass sich der Grad der Benützung der Route Internationale durch Verkehrsteilnehmer aus den beteiligten Ländern verändert hat. Entsprechend ergibt sich eine Anpassung des Kostenteilers:

- Département du Haut-Rhin	35 %
- Kanton Jura	30 %
- Kanton Solothurn	10 %
- Kanton Basel-Landschaft	25 %

Es geht bei der vorliegenden Vereinbarung um die Anpassung des Kostenverteilers aufgrund veränderter Verhältnisse einerseits und um Präzisierungen der bestehenden Vereinbarung vom 29. Januar 1937 andererseits. Der bisherige Kostenverteiler stammt aus dem Jahre 1984. Er wird zugunsten des Kantons Solothurn abgeändert. Bis anhin hat der Kanton Solothurn jährlich ca. Fr. 30'000.-- an den Unterhalt und die Instandstellung der "Route International" beigetragen, zukünftig wird es entsprechend weniger sein.

Die Präzisierungen der weiterhin bestehenden Vereinbarung betreffen einerseits Formalien und Formulierungen, andererseits wird neu der Kanton Jura, auf dessen Gebiet die Strasse zum Teil liegt, vermehrt eingebunden. Die Koordination unter den 3 Schweizer Kantonen wird präzisiert. Die Organisation wird vereinfacht, der Gerichtsstand wird nicht geändert. Der Kanton Solothurn schränkt seine hoheitlichen Befugnisse nicht ein, sondern beteiligt sich (zu einem geringeren %-Satz) am Bau und Unterhalt einer Strasse, die seinen Einwohnern dient, aber auf Hoheitsgebiet von Frankreich und des Kantons Jura liegt. Neue Verpflichtungen geht er mit der Unterzeichnung der präzisierten Vereinbarung keine ein. Der Regierungsrat ist zur Genehmigung des neuen Kostenverteilers mit den Präzisierungen zuständig. Art. 72 der Kantonsverfassung kommt nicht zur Anwendung.

3. **Beschluss**

- 3.1 Den Änderungen (Präzisierungen) der bestehenden Vereinbarung vom 9. Mai 1930 / 29. Januar 1937 / 29. März 1984 über Bau und Unterhalt der Route International RD 432 und RD 21 bis III zwischen dem Département du Haut-Rhin und dem Kanton Jura, Basel-Landschaft und Solothurn wird zugestimmt.
- 3.2 Dem neuen Kostenverteiler wird zugestimmt.
- 3.2 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn wird ermächtigt, die geänderte Vereinbarung zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung vom 16. September 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau Ad/mr
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Bundesamt für Justiz, 3003 Bern
Staatskanzlei (z.H. Vertragsbuch)
GS, BGS